



20. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

Der Verwaltungsrat der mhplus Betriebskrankenkasse hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzungsänderungen beschlossen, die vom Bundesamt für Soziale Sicherung als zuständige Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 19.12.2023, Az.: 213-10204#00050#0010, wie folgt genehmigt wurden:

Artikel I Satzungsänderungen

1. In der Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse wird § 17b wie folgt neu gefasst:

§ 17b Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten (Fitcash-Gesundheitsbonus)

I. Die mhplus Betriebskrankenkasse bietet ihren Versicherten ab 15 Jahren die Teilnahme an einem Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten an. Versicherte erhalten einen Bonus, wenn sie die folgenden Leistungen in Anspruch nehmen:

a) Früherkennungs-Maßnahmen nach den §§ 25, 25a, 26 SGB V, Zahnvorsorge nach den §§ 22, 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V,

b) Schutzimpfungen nach § 20i SGB V, § 15 Satzung mhplus Betriebskrankenkasse oder

c) regelmäßig Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 5 SGB V, § 19 Satzung mhplus Betriebskrankenkasse oder vergleichbare qualitätsgesicherte Angebote zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens.

Dies gilt nicht, wenn und solange ihr Anspruch auf Leistungen nach rechtlichen Vorschriften ruht oder ausgeschlossen ist.



20. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

II. Die Teilnahme ist freiwillig und erfordert eine Teilnahmeerklärung der/des Versicherten.

III. Der Teilnahmezeitraum ist immer ein Kalenderjahr. Für den jeweiligen Teilnahmezeitraum muss die Inanspruchnahme von Leistungen nach Absatz I. a) und b) durch Bescheinigung eines Vertragsarztes, eines nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Arztes und die regelmäßige Inanspruchnahme von Leistungen nach Absatz I. c) durch Bescheinigung des Leistungserbringers bzw. Anbieters der qualitätsgesicherten Leistung nachgewiesen werden. Sofern dem Teilnehmenden hierfür Kosten entstehen, werden diese von der mhplus Betriebskrankenkasse nicht übernommen.

IV. Der Bonus wird in Form von Punkten gut geschrieben, wobei ein Punkt dem Gegenwert von 1,00 Euro entspricht. Die Gewährung des Bonus erfolgt jeweils auf Antrag. Der Bonus wird nach Wahl der Versicherten in bar ausgezahlt oder in Form eines zweckgebundenen Zuschusses für eine in Anspruch genommene Sach- oder Dienstleistung gewährt (siehe Anlage zu § 17b). In diesem Fall wird der Punktwert der einzulösenden Punkte auf 1,5 entsprechend 1,50 Euro angehoben. Das Ausstellungsdatum der Kostenrechnung muss im jeweiligen Teilnahmezeitraum liegen. Der Übertrag einzelner Gesundheitsmaßnahmen bzw. der entsprechenden Bonuspunkte auf andere Teilnehmer oder in den folgenden Teilnahmezeitraum ist nicht möglich.

V. Der Bonus kann nur einmal je Versicherten je Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Der Bonus wird dem Versicherten ausgezahlt, wenn er bis zum 15.04. des Folgejahres die Maßnahmen in der von der mhplus Betriebskrankenkasse jeweils vorgegebenen Art und Weise nachweist.



20. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

VI. Eine Aufrechnung des auszahlenden Bonus kann unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 SGB I erfolgen, sofern der Versicherte Barauszahlung wählt.

VII. Hat der Teilnehmende den Gesundheitsbonus in voller oder anteiliger Höhe aufgrund unrichtiger Angaben, Erklärungen, Bescheinigungen oder Unterlagen erhalten, ist der entsprechende Betrag an die mhplus Betriebskrankenkasse zurück zu zahlen.

2. In der Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse wird zu § 17b folgende Anlage eingefügt:

**Anlage zu § 17b der Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse
zum Fitcash-Gesundheitsbonus: Bonifizierbare Gesundheitsmaßnahmen und
Katalog der Gesundheitsleistungen**

Stand: 01.01.2025

Mit ihrem Bonusprogramm leistet die mhplus Betriebskrankenkasse einen aktiven Beitrag zur Förderung von gesundheitsbewusstem Verhalten sowie zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung im System der gesetzlichen Krankenversicherung.

1. Bonifizierbare Gesundheitsmaßnahmen

Versicherte, die sich gesundheitsbewusst verhalten und dies nachweisen, erhalten einen Bonus für die Maßnahmen der folgenden Tabelle:

a) Früherkennungsmaßnahmen nach Nr. 1 – Nr. 9 oder

20. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

b) regelmäßige Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention oder vergleichbare qualitätsgesicherte Angebote zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens nach Nr. 10 – Nr. 18.

Gesundheitsmaßnahmen	Bonuspunkte
1. Nachweis der Zahnprophylaxe, jährliche Zahnvorsorge	10
2. Nachweis der Jugenduntersuchung: J2	10
3. Nachweis der Gesundheitsuntersuchung nach § 25 SGB V i. V. m. der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie	10
4. Nachweis der Krebsfrüherkennungsuntersuchungen zur Früherkennung von Hautkrebs	10
5. Nachweis der Krebsfrüherkennungsuntersuchungen zur Früherkennung von Genital- und Brustkrebs oder Prostatakrebs	10
6. Nachweis der Untersuchungen zur Früherkennung von Krebserkrankungen gemäß § 25a SGB V im Rahmen von organisierten Krebsfrüherkennungsprogrammen	10
7. Nachweis eines Ultraschall-Screenings für ein Bauchaortenaneurysma	10
8. Nachweis an einem Mammografie-	10

20. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

Screening	
9. Nachweis von Schutzimpfungen nach § 20i SGB V	10
10. Nachweis der Teilnahme an qualitätsgesicherten, regelmäßigen Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens in Sportvereinen oder im Hochschul- und Betriebssport, soweit es sich nicht um BGF-Maßnahmen handelt	10
11. Nachweis der Teilnahme an qualitätsgesicherten, regelmäßigen Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens in Fitnessstudios	10
12. Nachweis des Ablegens mit regelmäßiger qualitätsgesicherter Vorbereitung des Deutschen Schwimm- oder Sportabzeichens	10
13. Nachweis der Vorbereitung und Teilnahme an qualitätsgesicherten und regelmäßigen Angeboten an einer öffentlichen Sportveranstaltung unter qualifizierter Leitung im Ausdauersport. (Marathonläufe, Leistungswettkämpfe und schulische Pflichtveranstaltungen werden nicht bonifiziert.)	10
14. Regelmäßige Teilnahme an Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Absatz 5 SGB V.	10
15. Teilnahme an dem von der mhplus Betriebskrankenkasse angebotenen qualitätsgesicherten Bewegungs-	30

20. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

<p>Coach und folgendes Coaching-Ziel insgesamt erreicht: 1 Woche App-gestütztes Schrittezählen 1. Stufe (MoveChallenge warmUp) und anschließend 12 Wochen App-gestütztes Schrittezählen 2. Stufe (MoveChallenge smart) zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens.</p>	
<p>16. Teilnahme an dem von der mhplus Betriebskrankenkasse angebotenen qualitätsgesicherten Bewegungs-Coach und folgendes Coaching-Ziel insgesamt erreicht: 1 Woche MoveChallenge warmUp und anschließend 48 Wochen App-gestütztes Schrittezählen 3. Stufe (MoveChallenge pro) zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens. Der Versicherte entscheidet, ob er am 12-Wochen oder am 48-Wochen Bewegungs-Coach teilnimmt. Eine Teilnahme am Bewegungs-Coach nach Nummer 15 und am Bewegungs-Coach nach Nummer 16 im gleichen Bonusjahr ist ausgeschlossen.</p>	70
<p>17. Teilnahme an dem von der mhplus Betriebskrankenkasse angebotenen qualitätsgesicherten Achtsamkeits-Coach und folgendes Coaching-Ziel insgesamt erreicht: 2 Wochen App-gestützte Achtsamkeitsübungen 1. Stufe (mind-Challenge basic) und anschließend 10 Wochen App-gestützte Achtsamkeitsübungen 2. Stufe (mind-Challenge smart) zur Förderung der Achtsamkeit.</p>	20
<p>18. Teilnahme an dem von der mhplus Betriebskrankenkasse angebotenen qualitätsgesicherten Achtsamkeits-Coach und folgendes Coaching-Ziel</p>	50

20. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

insgesamt erreicht: 2 Wochen mind-Challenge basic und anschließend 40 Wochen App-gestützte Achtsamkeitsübungen 3. Stufe (mind-Challenge pro) zur Förderung der Achtsamkeit. Der Versicherte entscheidet, ob er am 10-Wochen oder 40-Wochen Achtsamkeits-Coach teilnimmt. Eine Teilnahme am Achtsamkeits-Coach nach Nummer 17 und am Achtsamkeits-Coach nach Nummer 18 im gleichen Bonusjahr ist ausgeschlossen.	
--	--

2. Tabelle der Gesundheitsleistungen (Zweckgebundener Zuschuss)

Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung können gesammelte Bonuspunkte auf Antrag in Form eines zweckgebundenen Zuschusses zu den nachgewiesenen Kosten von selbstfinanzierten Leistungen aus der Tabelle der Gesundheitsleistungen eingelöst werden.

Gesundheitsleistungen (Zweckgebundener Zuschuss)
1. Akupunktur/Geburtsvorbereitende Akupunktur
2. Babyschwimmen, Babymassage, PEKIP-Kurse
3. Brillengläser und Kontaktlinsen zur Verbesserung der Sehstärke
4. Daten- und Dokumentenservice für medizinische Notfälle
5. Geburtsvorbereitungskurs für Partner
6. Geräte zur Messung und Erfassung des Fitness- und Gesundheitsstatus (gilt nicht für Geräte, die nicht dazu bestimmt sind, zum Beispiel Smartphones)
7. Gesundheitsleistungen laut IGeL-Monitor



20. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

8. Heilmittel, wenn der gesetzliche Anspruch des § 32 SGB V erschöpft ist
9. Hilfsmittel, wenn der gesetzliche Anspruch des § 33 SGB V erschöpft ist
10. Kursgebühren für einen Erste-Hilfe-Kurs (auch für den Führerschein)
11. Lachgas in der zahnärztlichen Behandlung durch Anästhesisten
12. Leistungen nach dem Hufeland-Leistungsverzeichnis der besonderen Therapierichtungen
13. Nahrungsergänzungsmittel
14. Sehtests
15. Sonstige ärztlich verordnete Arzneimittel
16. Sonstige vertragszahnärztliche/kieferorthopädische Leistungen
17. Sport- und Fitnessausrüstung (keine Sportbekleidung und Schuhe), zum Beispiel Fahrräder, Wander- und Nordic-Walking-Stöcke, Schwimmbrillen, Bälle, Matten, Bänder für Dehnübungen, Springseile, Inlineskates, Roller, Cross-Trainer, Trampolin, Tischtennis oder Badminton-Schläger; keine gefährdende Ausrüstung, wie zum Beispiel Waffen.
18. Schutzausrüstung (zum Beispiel Zahnschutzschiene, Fahrradhelm)
19. Vollnarkose
20. Vorsorge-Früherkennung außerhalb des gesetzlichen Anspruchs
21. Zusätzliche Gesundheitskurse und Patientenschulungen, auch online



20. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

22. Zusätzliche Leistungen über die gesetzlichen Mindestregelungen hinaus, zum Beispiel Rooming-in bei Kindern im Krankenhaus.
23. Zusatzdiagnostik zur Vorsorge in der Schwangerschaft
24. Zusatzversicherung nach § 194 Abs. 1a SGB V und Pflegezusatzversicherung

Diese Aufzählung ist abschließend. Ein Zuschuss zu den in der Tabelle Gesundheitsleistungen aufgelisteten Leistungen kann nicht gezahlt werden, wenn die mhplus Betriebskrankenkasse bereits aufgrund anderer Vorschriften leistungspflichtig ist oder der anderweitige Leistungsanspruch noch nicht ausgeschöpft ist.

Alle anderen privaten Versicherungen (Risikolebensversicherungen, Haftpflichtversicherungen etc.) sind nicht zuschussfähig durch den Fitcash-Gesundheitsbonus.

Die mhplus Betriebskrankenkasse behält sich vor, den Fitcash-Gesundheitsbonus mit Wirkung für die Zukunft zu ergänzen, zu verändern oder zu beenden. Dies gilt insbesondere für den Fall gesetzlicher Änderungen oder einer Weisung zur Einstellung des Bonusprogramms durch die Aufsichtsbehörde der mhplus Betriebskrankenkasse.

3. § 17d wird gestrichen.

4. § 17f wird gestrichen.

5. § 18k wird wie folgt neu gefasst:



20. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

§ 18k Künstliche Befruchtung

- I. Die mhplus Betriebskrankenkasse gewährt Versicherten, die Anspruch auf Maßnahmen der künstlichen Befruchtung nach den Regelungen des § 27a SGB V haben, zusätzlich zu dem gesetzlich geregelten Anspruch einen Zuschuss für bis zu drei Behandlungszyklen. Der Zuschuss beträgt 800,00 Euro je Zyklus, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten.**
- II. Wird ein Teil der Kosten bereits von Dritten getragen, vermindert sich der maximale Kostenerstattungsbetrag um den jeweiligen bereits gedeckten Betrag.**
- III. Bezuschusst werden nur Behandlungszyklen, die während der Versicherungszeit bei der mhplus Betriebskrankenkasse begonnen werden.**
- IV. Zur Erstattung sind der mhplus Betriebskrankenkasse die Rechnungen eines Kalenderjahres bis spätestens 15.04. des Folgejahres vorzulegen.**
- V. Anspruch auf die Satzungsleistung besteht nur, wenn die Behandlung bei einem berechtigten Leistungserbringer oder einem nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Leistungserbringer in Anspruch genommen wird. Zudem muss das deutsche Embryonenschutzgesetz bei der Behandlung eingehalten werden.**

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen zu §§ 17b und 17d treten am 01.01.2025 in Kraft, die Satzungsänderungen zu § 18k am 01.01.2024, alle anderen Satzungsänderungen am Tag nach der Bekanntmachung.



**20. Nachtrag
zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse**

Ludwigsburg, 20.12.2023

A handwritten signature in blue ink, which reads 'Heiko Kastner'.

.....

Heiko Kastner
Vorstand